

[REDACTED]

Sch-jh

06.05.2021

**Stellungnahme zu dem Ihnen eingegangenen Anwaltsschreiben [REDACTED]  
in Bezug auf das Bebauungsplanverfahren "Waldparkstraße Nr. 9" in Bad Schönborn vom  
23.02.2021**

Sehr geehrter [REDACTED]

zum o.g. Anwaltsschreiben, das die Einwendungen [REDACTED]  
[REDACTED]  
gegenüber dem Bebauungsplanentwurf „Waldparkstraße Nr. 9“ in Bad Schönborn zum Inhalt hat,  
nehmen wir wie folgt Stellung:

[REDACTED] weist darauf hin, dass im Zuge unserer Untersuchungen<sup>1</sup> nicht die gesamte Fläche des vom Bebauungsplan betroffenen Gebietes berücksichtigt wurde. Tatsächlich wurde 2020 nur das Flurstück 485, nicht jedoch die rückwärtigen Bereiche der Flurstücke 478 und 477/2 untersucht, da von diesen in der ursprünglichen Beauftragung (17.07.2020, Angebot vom 16.07.2020) nicht die Rede war. Im Zuge einer weiteren Ortsbegehung am 27.04.2021 wurden diese beiden Flurstücke daher hinsichtlich ihres Potenzials für streng geschützte Arten bzw. europäische Vogelarten begutachtet. Die beplanten Grundstücksteile beherbergen lediglich Zierrasen und geringfügigen, jungen Gehölzbewuchs (Fotos s. Anlage) und weisen kaum Habitatpotenzial auf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgelöst, sofern die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden. Es sind hier weder Höhlenbäume betroffen noch Abrisse von Gebäuden geplant.

<sup>1</sup> BIOPLAN 2020: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben „Waldparkstraße 9“ in Bad Schönborn

Insbesondere Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate der von den Anwohnern genannten Arten (Grünspecht, Buntspecht, Turmfalke oder gar Wiedehopf) können aufgrund der Habitatausstattung auf den beplanten Grundstücken ausgeschlossen werden.

Zu erwartende Vogelarten der Siedlung und Gärten wurden in unserem Bericht vom 05.10.2020 hinreichend berücksichtigt: für die bestandsbedrohten Arten Grauschnäpper und Star wurden in räumlicher Nähe Nisthilfen angebracht. Alle weiteren potenziell vorkommenden Vogelarten sind in ihrem Bestand häufig und werden im räumlich-ökologischen Funktionszusammenhang ausweichen können.

Die von Herrn [REDACTED] genannten Fledermausvorkommen auf den Grundstücken Falltorstraße 3 und Waldparkstraße 11 sind vom Bebauungsplan nicht betroffen, weil hier nach unserer Kenntnis weder Gebäude abgerissen noch Höhlenbäume gefällt werden sollen. Am Wohngebäude der Waldparkstraße 9 selbst konnten trotz zweimaliger Untersuchung und Einsatz von Ultraschall-Detektoren keine Hinweise auf eine Nutzung als Fledermausquartier festgestellt werden. Die Eignung der beplanten Flächen als essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse kann aufgrund der geringen Größe sowie der besseren Eignung angrenzender Flächen (Friedhof, Ortsrand) ausgeschlossen werden. Darüber hinaus empfehlen wir im Bericht zur artenschutzrechtlichen Untersuchung die Anpflanzung Blüten und Früchte tragender Gehölze zur Förderung der Jagdmöglichkeiten sowie die Anbringung von künstlichen Quartierstrukturen für Fledermäuse an den Neubauten, da entsprechende Strukturen an Gebäuden zunehmend seltener werden.

Nach unserer Auffassung ist den artenschutzrechtlichen Belangen im bereits vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausreichend Sorge getragen. Wir empfehlen allerdings die Übernahme der erarbeiteten Maßnahmenvorschläge in die Hinweise der schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Hörst

**Anlage: Fotos von den rückwärtigen Bereichen der Flurstücke 478 und 477/2.**



Abbildung 1: Der rückwärtige Bereich der Flurstücke 478 und 477/2 von Osten aus betrachtet.



Abbildung 2: Der rückwärtige Bereich des Flurstücks 477/2 von Osten aus betrachtet.